



Konzept zum Kinder- und Jugendschutz nach §72a

für die Jugendarbeit der

„Musikkapelle Oggelshausen e. V.“

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Einleitung	3
3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen	3
3.1 Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer	3
4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)	5
4.1 Personenkreis und Tätigkeitsliste	5
4.1.1 Personenkreis für zwingende Vorlage des FZ	5
4.1.2 Musikschulen	5
4.2 Beantragung.....	5
5. Organisation und Verantwortlichkeiten	5
5.1 Ansprechpartner.....	5
5.2 Führungszeugnis.....	6
5.3 Selbstverpflichtungserklärung	6
Anlage 1.....	7

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Musikkapelle Oggelshausen e.V., im folgenden „Verein“ genannt. Betroffen sind hiervon alle Aktivitäten der Musikkapelle Oggelshausen und auch der Jugendkapelle Federsee Five.

2. Einleitung

Mit der vorliegenden Konzeption wird dargestellt, wie der Kinder- und Jugendschutz nach §72a verwirklicht wird. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen. Aus dem vorliegenden Dokument gehen Ansprechpartner hervor, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Schritte ein. Mit dem vorliegenden Dokument geht der Verein der Pflicht aller Vereine nach, ein Konzept zum Kinder und Jugendschutz vorzulegen und umzusetzen.

3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen

Der Verein achtet die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt und Verantwortung. Bei Gefährdung des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Jegliche Form von Gewalt wird verurteilt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Um diese Grundsätze zu verwirklichen gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die aktiv mit den Kindern und Jugendlichen in dem genannten Verein Kontakt haben.

3.1 Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer

1. Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

- Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. sexueller Missbrauch, Diskriminierung)
- Sie greifen auch ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen und leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.
- Persönlichkeit wird geachtet und in der Entwicklung unterstützt.
- Das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht vor persönlichen, musikalischen und beruflichen Zielen.

- Unterricht wird kind- und jugendgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (z. B. bei der Teilnahme an D-Kursen)
2. Körperkontakt:
 - Muss immer angekündigt werden („Ich fasse dich jetzt am Arm an, um dir Hilfestellung zu geben.“) oder vom Kind oder Jugendlichen erwünscht sein (z. B. zum Trösten den Arm auf die Schulter legen oder zum Mut machen)
 - Beschränkt sich ansonsten auf erste Hilfe und Hilfestellung
 3. Übernachtungssituationen:
 - Sie übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in Zimmern, wenn es die räumliche Situation zulässt.
 - Sie klopfen an, bevor die Schlafräume betreten werden.
 4. Kein Einzelunterricht ohne Kontrollmöglichkeit:
 - Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen bis zum Haupteingang dürfen nicht verschlossen sein. Die Haupteingangstüre muss zu jeder Zeit von innen geöffnet werden können. Auch dürfen die Eltern jederzeit dazu kommen, wenn sie dies wünschen.
 5. Mitnahme in den Privatbereich:
 - Unterrichtseinheiten haben im Probelokal stattzufinden. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nur mit Zustimmung der Eltern alleine in den Privatbereich mitgenommen werden.
 6. Gleichbehandlung
 - Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind.
 - Jedes Kind bzw. jeder Jugendlicher wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.
 7. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten
 - Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Sie beziehen aktiv Stellung dagegen.
 8. Transparenz im Handeln
 - Abweichungen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit min. einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren.
 - Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)

Die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen. Im Folgenden wird dargelegt, welcher Personenkreis ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat. Dieser Personenkreis wird wie unter 4.1 festgelegt.

4.1 Personenkreis und Tätigkeitsliste

4.1.1 Personenkreis für zwingende Vorlage des FZ

Ein erweitertes Führungszeugnis muss zwingend vorgelegt werden bei:

- Tätigkeit mit Übernachtungssituationen (z. B. Juka-Hütte)
 - Leiter/in einer Übernachtungsmaßnahme → FZ notwendig
 - Begleitperson, Betreuer/in → FZ notwendig
- Besonders intensives Verhältnis
 - Ausbilder/innen der Bereiche: musikalische Früherziehung, Blockflötenunterricht und Instrumentalunterricht → FZ notwendig
 - Jugendleiter/in → FZ notwendig
 - Jugendleiterassistent → FZ notwendig
- Personenkreis, die beim Ausfüllen des Prüfschemas (siehe Anlage 1) über 10 Punkte kommt → FZ notwendig

Anmerkung: Begleitperson bei Tagesausflug → FZ nicht notwendig

Sind Personen in der Jugendarbeit tätig, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen ist anhand des Prüfschemas (siehe Anlage 1) zu bestimmen, ob ein FZ vorgelegt werden muss.

4.1.2 Musikschulen

Mit den Musikschulen wird eine Vereinbarung getroffen, dass diese das polizeiliche Führungszeugnis von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsehen. Aus diesem Grunde werden diese nicht mehr separat geprüft.

4.2 Beantragung

Es gibt die Vereinbarung zwischen dem Blasmusikverband Biberach e. V. und den Landratsämtern, dass die Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses durch Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenlos ist. Die Bescheinigung wird von der Musikkapelle Oggelshausen e. V. für das ausgeübte Amt ausgestellt.

5. Organisation und Verantwortlichkeiten

5.1 Ansprechpartner

Erste Ansprechpartner für Jugendliche, Eltern und Ausbilder bzw. Jugendbetreuer sind die Jugendleiter. Bei Fragen oder Unregelmäßigkeiten wird der Vorstand der Musikkapelle hinzugezogen. Besteht der Verdacht des Missbrauchs oder der Gewalt gegenüber Kindern

und Jugendlichen sind alle Beteiligten dazu aufgerufen die Jugendleitung und/oder die Vereinsleitung sofort zu informieren.

5.2 Führungszeugnis

- 1) Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit und Meldung an Vorstand Musikkapelle → Jugendleiter
- 2) Durchführung des Prüfschema → Jugendleiter
- 3) Ausfüllen Anforderungsformular FZ und Vorlage zur Unterschrift beim Vorstand der Musikkapelle Oggelshausen e. V. → Jugendleiter
- 4) Einsichtnahme, Kontrolle und Dokumentation FZ → Jugendleiter

Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert:

Vor- /Nachname der neben- /ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme in das erweiterte Führungs- zeugnis	Datum des erweiterten Führungs- zeugnisses	Es liegt kein Tätigkeits- ausschluss gemäß § 72a SGB VIII vor	Unterschrift	nächste Einsicht- nahme
--	--	---	---	--------------	-------------------------------

- 5) Wiedervorlage: Die Führungszeugnisse werden alle 5 Jahre überprüft und eingesehen. Dabei darf das FZ nicht älter als drei Monate sein. → Jugendleiter
- 6) Eine Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses kann freiwillig abgelegt werden.
- 7) Alternativ hierzu kann auch die beglaubigte Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt werden.

5.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient der Sensibilisierung von Personen, die nicht direkt oder kurzfristig im Ausbildungsbereich tätig sind (z. B. Betreuung bei Ausflügen). Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilt worden und ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Die Erklärungen werden einmalig ausgefüllt und nach fünf Jahren erneuert.

- 1) Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit → Jugendleiter
- 2) Einfordern der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) → Jugendleiter
- 3) Kontrolle, Dokumentation und Archivierung → Jugendleiter

Anlage 1

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (FZ)

Verein:

.....
Name, Anschrift

Prüfschema für:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschreibung der Tätigkeit:

.....
Tätigkeit

Kinder und Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

JA NEIN

Hinweis: Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wird, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

Auswertung der rückseitigen Tabelle:

Wurde mindestens 1 Antwort aus der Kategorie D angekreuzt,
oder

mindestens 6 aus der Kategorie C angekreuzt,
oder

mindestens 5 aus der Kategorie B in Verbindung mit mindestens 3 aus Kategorie C
angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten
als verpflichtend empfohlen.

Hinweis: Dieses Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden.

Konzept zum Kinder- und Jugendschutz

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
Ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich	-
Beinhaltet eine Hierarchie / Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja	-
Berührt Risikofaktoren des Kindes / Jugendlichen	nein	-	-	ja
Wird in Anwesenheit / gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt	ja	meistens	manchmal	nein
Findet in Gruppen statt	ja	mit 2-3 Kindern / Jugendlichen	hin und wieder	nein, meistens mit Einzelperson
Findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein	-
Findet in der Öffentlichkeit statt / Räumlichkeiten sind einsehbar	ja	meistens	selten	nein
Berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (z. B. sensible Themen, Körperkontakt)	nein	-	manchmal	ja
Hat folgende Zielgruppen	über 15 Jahren	10 - 15 Jahren	unter 10 Jahren	-
Hat folgende Häufigkeit	bis zu 3 mal	mehrfach (z. B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	regelmäßig	-
Hat folgenden zeitlichen Umfang	bis zu 2 h	mehrere Stunden	ganzer Tag	auch über Nacht
Hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes	immer	manchmal	selten	nie
Hat folgende Altersdifferenz	unter 5 Jahren	5 - 15 Jahren	mehr als 15 Jahren	-
Summe:				
Abschließende Einschätzung				
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
Begründung:				
Durchgeführt durch:				
	Name	Unterschrift	Funktion	Datum
	Name	Unterschrift	Funktion	Datum